

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1884.

№ XXXII. Bekanntmachung

vom 24. October 1884.

die Verordnung vom 25. September 1884 wegen der öffentlichen
Collecten betreffend.

In Folge mehrfacher Anfragen wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Verordnung vom 25. September d. J. (Gesetz-Samml. S. 121) sich nur auf Hauscollecten bezieht, aber auch auf Hauscollecten für kirchliche Zwecke, sofern letztere nicht etwa hergebracht oder schon früher gestattet sind.

Rudolstadt, den 24. October 1884.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.
